

Synopse zur Änderung der Straßenreinigungssatzung, Januar 2015

Bisherige Satzung (Auszug)

7/1

S a t z u n g

der Stadt Landau in der Pfalz

über die Reinigung der öffentlichen Straßen

(Straßenreinigungssatzung)

§ 2

Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht nach § 1 umfasst

1. das Säubern der Gehwege, Radwege und Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte.

§ 4

Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Gehwege und Fahrbahnen umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, sowie die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.

(2) Das Säubern der Gehwege ~~und Fahrbahnen~~ ist jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.

(3) ~~Zur Beseitigung von Unkraut oder Gras dürfen keine Unkrautvernichtungsmittel verwendet werden.~~

Änderungen aufgrund der Änderungssatzung (Auszug)

7/1

S a t z u n g

der Stadt Landau in der Pfalz

über die Reinigung der öffentlichen Straßen

(Straßenreinigungssatzung)

§ 2

Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht nach § 1 umfasst

1. das Säubern der Gehwege, Radwege und Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, **einschließlich ihrer oberirdischen Entwässerungsanlagen wie etwa Straßenrinnen.**

§ 4

Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Gehwege, **Radwege**, Fahrbahnen und **oberirdischen Entwässerungsanlagen** umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, sowie die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe. **Das Säubern umfasst auch die Entfernung von Bewuchs jeglicher Art in den genannten Straßenbestandteilen; dies gilt nicht für vom Straßenbaulastträger angepflanzten Bewuchs.**

(2) Das Säubern der Gehwege ist jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.

(3) Kehrlicht, Unrat und Grünabfall sind sofort nach Beendigung der Säuberung von der Straße zu entfernen und in den Abfallbehältern des Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Der Kehrlicht, Unrat und Grünabfall darf insbesondere nicht auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsrinne oder die Einflussöffnungen der Straßenabläufe gekehrt bzw.

Synopse zur Änderung der Straßenreinigungssatzung, Januar 2015

§ 8 Straßenreinigung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts - AöR - (EWL) (1) Die Fahrbahnen der in dem Straßenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und Straßenteile werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 von dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts - AöR - (EWL) gereinigt. § 10 Ordnungswidrigkeiten 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 e) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Unkrautvernichtungsmittel verwendet,	entsorgt werden. § 8 Straßenreinigung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts - AöR - (EWL) (1) Die Fahrbahnen (einschließlich ihrer oberirdischen Entwässerungsanlagen wie etwa Straßenrinnen) der in dem Straßenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und Straßenteile werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 von dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts - AöR - (EWL) gereinigt. § 10 Ordnungswidrigkeiten 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 Unkrautvernichtungsmittel verwendet,
---	---